



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT SÜDWESTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
PRÄSIDENT

Regionale Planungsstelle Südwestthüringen
Behördenzentrum • Hölderlinstraße 1 • 98527 Suhl

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Bad Salzungen
17.09.2013

Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen für das Haushaltsjahr 2014 (Beschluss-Nr. 08/310/2013)

Die Mitglieder der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen beschließen die in der Anlage beigefügte Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen für das Haushaltsjahr 2014.

Begründung:

Aufgrund der §§ 53 ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPIG) vom 11.12.2012 (GVBl. S. 450) und § 4 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen hat die Planungsversammlung Satzungen zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	17
davon dafür:	14
dagegen:	0
Enthaltungen:	3

Da die Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder der Planungsversammlung (16 Stimmen) – vgl. § 6 Abs. 5 Satzung der RPG Südwestthüringen – nicht erreicht wurde, ist die in der Anlage beigefügte Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen für das Haushaltsjahr 2014 nicht bestätigt.

Krebs
Präsident
Landrat



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT SÜDWESTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
PRÄSIDENT

Regionale Planungsstelle Südwestthüringen
Behördenzentrum • Hölderlinstraße 1 • 98527 Suhl

Die Beschlussfassung zum „Finanzplan der RPG Südwestthüringen für den Zeitraum 2013 – 2017“ wurde aufgrund der nicht bestätigten „Haushaltssatzung (einschließlich Haushaltsplan) der RPG Südwestthüringen für das Jahr 2014“ am 17.09.2013 von der Tagesordnung abgesetzt. Es ist eine erneute Befassung erforderlich.

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Bad Salzungen

Finanzplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen für den Zeitraum 2013 - 2017 (Beschluss-Nr. . . .)

Die Mitglieder der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen beschließen den in der Anlage beigefügten Finanzplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen für den Zeitraum 2013 – 2017.

Begründung:

Aufgrund § 15 Abs. 6 des Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPIG) vom 11.12.2012 (GVBl. S. 450) i.V.m. § 105 Abs. 2 Satz 2, § 26 Abs. 2 Nr. 8 und § 62 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) sowie § 24 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) ist der Finanzplan gesondert zu Haushaltssatzung und Haushaltsplan durch Beschluss der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen festzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:

davon dafür:

dagegen:

Enthaltungen:

Krebs

Präsident

Landrat

Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 53 ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPIG) vom 11.12.2012 (GVBl. S. 450) erläßt die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	112.460 Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	0 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Zur Deckung des Finanzbedarfs wird nach § 13 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen eine Umlage von den Landkreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden, die im Landesentwicklungsplan als Mittelzentrum ausgewiesen sind, nach der Zahl der von ihnen in die Planungsversammlung entsandten Mitglieder erhoben.

Die Umlage wird auf insgesamt 54.050 Euro – das entspricht 2.350 Euro je Mitglied der Planungsversammlung – festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

Bad Salzungen, den

Krebs

Präsident

Landrat